

Zugfunk

(Nachrichtenverkehr mit fahrenden Eisenbahnzügen)

Auf der Reichsbahnstrecke Hamburg—Berlin sind die FD- und D-Züge werktäglich mit einer Einrichtung zur drahtlosen Übermittlung von Nachrichten (Zugfunkstelle) versehen. Vermittelt werden sowohl zum als auch vom Zuge:

- a) **Gespräche** mit allen Orten Deutschlands, Danzigs, Dänemarks, von Großbritannien und Irland, der Niederlande, der Schweiz und Ungarn sowie mit mehreren Orten Polens, mit den Fährschiffen der Linie Warnemünde—Gedser und den Fährschiffen „Preußen“ und „Deutschland“ der Linie Saßnitz—Trälleborg, sowie mit Schiffen in See (über deutsche Küstenfunkstellen),
- b) **Telegramme** im Inland- und Auslandverkehr,
- c) **Bestellungen**.

Auch Gespräche und Bestellungen zwischen zwei Zügen sind zugelassen.

Zu a): Die **Gespräche** zum Zuge müssen mit dem Stichwort „Zugfunk“ als Ferngespräche mit Voranmeldung (s. S. XII) beim Fernamt angemeldet werden. Hierbei ist der betreffende Zug entweder mit der Zugnummer oder mit Fahrtrichtung und Ankunfts- oder Abfahrtszeit zu bezeichnen. Ferner empfiehlt es sich, die Wagenklasse und möglichst auch Wagen- und Platznummer anzugeben.

Beispiel:

„Hier 44 10 51, bitte Zugfunk, D-Zug 6 Hamburg-Berlin, Professor Müller aus Hamburg, Wagen 8, Platz 37“.

Das Gespräch wird ausgeführt, sobald die verlangte Person im Zuge ermittelt und sprechbereit ist.

Die Reisenden werden durch Boten zur Zugfunkbetriebsstelle gebeten und führen das Gespräch von einer Sprechzelle aus.

Auskunft über die Gebühren erteilt das Fernamt.

Zu b): **Telegramme** an Reisende im Zuge können bei allen Annahmestellen für den öffentlichen Telegrammverkehr aufgeliefert werden; sie müssen in der Anschrift alle Angaben enthalten, die zur Zustellung an den Empfänger erforderlich sind.

Beispiel:

„Professor Müller, Zug 6 Hamburg-Berlin, Wagen 8/37“, oder „Professor Müller Zug 16,20 Uhr ab Hamburg nach Berlin zweiter“.

Außer den Telegraphengebühren wird hierbei eine Zuggebühr erhoben. Diese beträgt bei gewöhnlichen Telegrammen für jedes Wort 15 Rpf. bei dringenden und Blitztelegrammen für jedes Wort 30 Rpf., mindestens 1,50 R.Ä bzw. 3 R.Ä für ein Telegramm. Weitere Auskunft durch die Telegrammannahme beim Telegraphenamt Hamburg.

Zu c): **Bestellungen** an Personen im Zuge sind durch Fernsprecher aufzugeben

für die Strecke Hamburg—Hagenow Land bei der Zugvermittlungsstelle Bergedorf (Rufnr. Bergedorf 3189),

für die Strecke Hagenow Land—Neustadt (Dosse) bei der Zugvermittlungsstelle Wittenberge (Rufnr. Wittenberge 9, Nebenstelle 922),

für die Strecke Neustadt (Dosse)—Berlin bei der Zugvermittlungsstelle Spandau (Rufnr. Berlin-Spandau 2392).

Für Bestellungen wird vom Anmelder die Gebühr für das Ferngespräch mit der betreffenden Zugvermittlungsstelle erhoben. Nähere Auskunft erteilt das Fernamt Hamburg. (Hamburger Teilnehmer wählen 00 und verlangen die „Auskunft“). Die Gespräche der nicht an das Ortsnetz Hamburg angeschlossenen Teilnehmer mit der Auskunftsstelle beim Fernamt Hamburg sind gebührenpflichtig.

Beschwerden: Der Zugfunkdienst in den Zügen wird durch die „Mitropa“, Mitteleuropäische Schlafwagen- und Speisewagen A.-G., Berlin NW 7, Universitätsstraße 2—3a, ausgeübt.

Seefunkgespräche

(Gespräche mit Schiffen in See)

Seefunkgespräche können geführt werden mit Schiffen in See und mit den Eisenbahnfährschiffen der Linien Warnemünde—Gedser und Saßnitz—Trälleborg. Auskunft über die

Namen der an diesem Verkehr teilnehmenden Schiffe, über Gebühren usw. erteilt u. a. das Fernamt Hamburg (Hamburger Teilnehmer wählen 00 und verlangen die „Auskunft“).

Rundfunk

a) Anträge

auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe einer Rundfunkempfangsanlage sind mündlich, fernmündlich oder schriftlich an das Zustellpostamt zu richten; sie können auch dem Briefträger mitgegeben werden. Personen unter 16 Jahren haben eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. **Mit der Errichtung von Rundfunkempfangsanlagen** — auch mit dem Bau von Antennen und Erdleitungen — **darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.**

b) Gebühren.

Die im voraus zu zahlende Gebühr für die Genehmigung beträgt 2 R.Ä für jeden angefangenen Kalendermonat. Erstmals ist die Gebühr bei Aushändigung der Rundfunkgenehmigung für den Kalendermonat, in dem die Genehmigung erteilt wird, zu entrichten. Wenn die Rundfunkgenehmigung erst nach dem 20. eines Monats ausgehändigt wird, ist für den laufenden Monat keine Gebühr zu zahlen.

c) Bedingungen.

Der Inhaber einer Rundfunkgenehmigung ist nur zum Empfang des „Rundfunks“, der „Nachrichten an Alle“

sowie der Wellen der Versuchsfunksender berechtigt. Sonstiger Funkverkehr darf weder empfangen noch niedergeschrieben noch anderen mitgeteilt oder irgendwie gewerbsmäßig verwertet werden. Mit **einer** Rundfunkgenehmigung dürfen nicht **gleichzeitig** mehrere Empfangsanlagen betrieben werden. Nähere Auskünfte erteilen alle Postanstalten.

Wohnungsänderungen sind dem Zustellpostamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

d) Kündigung.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber auf die Teilnahme am Rundfunk schriftlich verzichtet. Ein solcher Verzicht ist nur zum Ablauf eines Kalendermonats zulässig und muß spätestens am 16. des betreffenden Monats bei der Zustellpostanstalt vorliegen. Nach Ablauf der Genehmigung ist die Anlage sogleich außer Betrieb zu setzen. Antennen und Erdanschlüsse sind zu beseitigen. Zuwiderhandelnde setzen sich **strafrechtlicher** Verfolgung aus.

e) Rundfunkstörungen.

Man wende sich an das Zustellpostamt oder an die zuständige Rundfunkentstörungsstelle (für Groß-Hamburg Fernsprecher 44 70 44).